



Bundeselternrat
Geschäftsstelle
Albert-Buchmann-Str. 15

16515 Oranienburg

14.07.2006

Antrag auf Änderung der Satzung des Bundeselternrates

1. Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. stellt zur Beschlussfassung auf der nächsten Delegiertenversammlung des Bundeselternrates fristgerecht den Antrag, den § 4 Abs. 1 der Satzung des Bundeselternrates nach Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Gewichtung der Stimmen für jedes Bundesland erfolgt entsprechend der Regelung des Art. 51 Abs. 2 des Grundgesetzes.“

Begründung:

Die Arbeit des Bundeselternrates in der jüngsten Vergangenheit hat - vor allem in ihrer Außendarstellung - gezeigt, dass bei der gegenwärtigen Stimmenverteilung im BER nach der jeweiligen Bevölkerungszahl größere Länder im Verhältnis zu den kleineren Ländern unterrepräsentiert sind.

Dies kann nicht demokratischen Gepflogenheiten entsprechen, zumal "vermeintliche Mindermeinungen" bei Abstimmungsergebnissen im BER nur unzureichend zur Kenntnis der Öffentlichkeit kommen und Veröffentlichungen in Form einer "dissenting opinion" nicht vorgesehen sind. Damit wird in der Öffentlichkeit in Einzelfällen zu Unrecht der unzutreffende Eindruck erweckt, als gebe der BER die Mehrheit aller Eltern Deutschlands - bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl - wieder.

Um eine sachgerechte und ausgewogene Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Bundeselternrat auch in Zukunft ermöglichen zu können, ist es daher erforderlich, die Stimmverteilung entsprechend den bewährten Regelungen des Grundgesetzes zu ändern.

Die Landeselternschaft der Gymnasien vertritt die Auffassung, dass diese Satzungsänderung vorrangig vor allen anderen Satzungsänderungen zu beschließen ist.

2. Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. stellt zur Beschlussfassung auf der nächsten Delegiertenversammlung des Bundeselternrates fristgerecht den Antrag, bei der Besetzung der Ämter im Vorstand und im Hauptausschuss des Bundeselternrates auf ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern der neuen und alten Bundesländer zu achten und auch hier die Gewichtung der Stimmen der Ländervertreter entsprechend der Regelung des Art. 51 Abs. 2 des Grundgesetzes vorzunehmen.

Begründung siehe 1.

A handwritten signature in black ink, reading 'Gabriela Custodis'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Gabriela' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Custodis'.

Gabriela Custodis

- Vorsitzende -